

Haushaltssatzung der Gemeinde Gribbohm für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | | |
|----|---|--|-------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | | 694.800 EUR |
| | mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | | 756.000 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | | 61.200 EUR |
| | | | |
| 2. | im Finanzplan | | |
| | mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | | 686.900 EUR |
| | mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | | 723.900 EUR |
| | mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | | 28.000 EUR |
| | mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. | | 227.200 EUR |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|--|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | | 0,00 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | | 0,00 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | | 0,00 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | | 0,06 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|-------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 290 % |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 290 % |
| 2. | Gewerbesteuer | | 340 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 5.000 EUR beträgt.

Gribbohm, den 08.12.2022

.....
- Bürgermeister -